Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Chemnitz

09112 Chemnitz
Agricolastraße 33

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
R 56513 Rebesgrün-Reumtengrün

Auskunft erteilt:
Herr Schwabe
Telefon: 0371 38102-24
Telefax: 0371 38102-16
ronny.schwabe@evlks.de

Datum: 16.04.2019

Regionalkirchenamt Chemnitz
Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-
Reumtengrün
Schillerstraße 10
08209 Rebesgrün

Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung

Wir danken für den Bericht des Kirchenvorstandes und den Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung.

Der 1. Nachtrag vom 04.04.2019 zur Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2016 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün wird gemäß § 12 Abs. 4 FriedhofsVO[1] i.V.m. § 2 Abs. 2 KGO[2] kirchenaufsichtlich

bestätigt.

Anbei übersenden wir Ihnen den Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung mit Bestätigungsvermerk und weisen darauf hin, dass dieser Nachtrag im vollen Wortlaut mit dem Hinweis auf die Bestätigung im „Stadtanzeiger Auerbach" öffentlich bekannt zu machen ist.

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung. Bitte senden Sie uns diesen nach erfolgter Veröffentlichung ausgefüllt zurück. Des Weiteren erbitten wir eine Kopie der Veröffentlichung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz, Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz erheben. Als fristwahrend gilt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen.

Meister
Oberkirchenrat

Anlagen
Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung mit Bestätigungsvermerk
Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

[1] Friedhofsverordnung vom 9. Mai 1995 - ABl. 1995 S. A 81 in aktueller Fassung (Rechtssammlung Nr. 4.13.2)
[2] Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 - ABl. 1983 S. A 33 in aktueller Fassung (RS Nr. 1.3.1)

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün - Reumtengrün

§ 1

§ 7 A VI. der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün - Reumtengrün wird folgendermaßen geändert:

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabplatte, Namensträger, Grabpflege, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung	2.590,00 €
1.2	für Urnenbestattung	2.210,00 €

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesbezüglichen bisherigen Be-stimmungen aufgehoben.

Auerbach, OT Rebesgrün, 04.04.2019

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Rebesgrün – Reumtengrün

Vorsitzende(r)

Mitglied

(L.S.)

AZ: R 56513 Rebesgrün-Reumtengrün
Chemnitz, 16.04.2019

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Chemnitz

09112 Chemnitz
Agricolastraße 33

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
R 56513 Rebesgrün-Reumtengrün

Auskunft erteilt:
Herr Schwabe
Telefon: 0371 38102-27
Telefax: 0371 38102-16
ronny.schwabe@evlks.de

Datum: 05.01.2016

Regionalkirchenamt Chemnitz
Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-
Reumtengrün
Schillerstraße 10

08209 Rebesgrün

Friedhöfe Rebesgrün und Reumtengrün
Neufassung der Friedhofsgebührenordnung
Ihr Schreiben vom 17.12.2015 (eingegangen am 22.12.2015)

Wir danken für den Bericht des Kirchenvorstandes.

Die vorgelegte Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün vom 28. Oktober 2015 wird kirchenaufsichtlich gemäß § 2 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung bestätigt.

Das Ausfertigungsdatum – 01.01.2016 – kann nicht zutreffend sein. Wir haben deshalb das Beschlussdatum entsprechend eingetragen. Das In-Kraft-Treten regelt sich gemäß § 10 Absatz 1 Friedhofsgebührenordnung.

Wir weisen auf die erforderliche ortsübliche öffentliche Bekanntmachung hin und bitten darum, uns den entsprechenden Nachweis gelegentlich vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz, Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz erheben. Als fristwahrend gilt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen.

Meister
Oberkirchenrat

Anlage
1 Friedhofsgebührenordnung, einfach
1 Bekanntmachungsnachweis (Muster)

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün - Reumtengrün

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Kirchenvorstand, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Rebesgrün – Reumtengrün 28.10.2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt[1]. Sie ist bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

1

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	450,00 €
2.1.2	Doppelstelle	900,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle	450,00 €
2.2.2	Doppelstelle	900,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	22,50 €
	nach 2.1.2	45,00 €
	nach 2.2.1	22,50 €
	nach 2.2.2	45,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung	480,00 €
1.2	Urnenbeisetzung	250,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	50,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung	100,00 €

VI. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabplatte, Namensträger, Grabpflege, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit 20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Sargbestattung	2500,00€
	1.2 für Urnenbestattung	2140,00 €

B. <u>Verwaltungsgebühren</u>

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	20,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	20,00-€
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	20,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
5.	Grabauflösung Urnengrab	30,00 €
6.	Grabauflösung Wahlgrab	40,00 €
7.	Grabauflösung Doppelwahlgrab	70,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Stadtanzeiger Auerbach

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Rebesgrün Schillerstraße 10

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.04.2006 außer Kraft.

Rebesgrün, den 01.01.2016

(Siegel) Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün - Reumtengrün

SIEGEL DER EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE REBESGRÜN

..... (Vorsitzender)

..... (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt: , den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt